

## Kapitel 2.1. Begriff der öffentlichen Verwaltung

Weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung oder in der Literatur gibt es eine exakte Definition des Begriffs, da die Aufgaben der Verwaltung zu vielgestaltig sind.

### 1. Negativbestimmung

Öffentliche Verwaltung ist ein Teil der Staatstätigkeit. Eine Bestimmung kann dadurch versucht werden, dass man diese Tätigkeit zu übrigen Formen der Staatstätigkeit abgrenzt.

Diese Substraktionsdefinition von Jellinek <sup>\*1</sup> orientiert sich an Art. 1 Abs.3 GG, in dem die öffentliche Verwaltung von der Rechtsprechung und der Gesetzgebung abgegrenzt wird.

**Art. 1 Abs. 3 GG** „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht „

Gesetzgebung / Legislative: Erlass abstrakt genereller Normen nach politischer Willensbildung und Entscheidung.

Rechtsprechung / Judikative: Erlass von Entscheidungen unter Anwendung des Rechts durch unbeteiligte (sachlich und persönlich Art. 97 GG) Organe.

---

<sup>1</sup> Erichsen /Martens Allgemeines Verwaltungsrecht 8. Aufl. S. 3

## Legislative

Inhaltlich eine Form politischer Willensbildung und -entscheidung durch vom Volk gewählte Organe.

Organisatorisch grundsätzlich im formellen Gesetzgebungsverfahren erlassen

Kein Gesetzgebungsmonopol des Parlaments

## Judikative

Entscheidung unter Anwendung des Rechts

Wesen der Rechtsprechung liegt in ihrer Unabhängigkeit Art.97 GG

Monopol des Staates auf die rechtsprechende Gewalt.

## Exekutive

Verwaltungsvollzugsgewalt

Regierungsinitiativgewalt

Regierung ist eine staatsleitende, eine richtungsgebende und eine politische Tätigkeit; es ist damit schöpferisches Handeln. Verwaltung ist beschränkt

Diese Art der Bestimmung stellt eher eine Beschreibung, als eine Definition dar.

Fragwürdig wird diese Eingrenzung dadurch, dass das Gewaltenteilungsprinzip bereits zu viele Durchbrechungen erfahren hat.

### 1.1. Durchbrechungen durch die Exekutive

- a) Erlass von Rechtsverordnungen - Art.80 GG
- b) Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

### 1.2. Durchbrechungen durch die Legislative

- a) Recht zur Einsetzung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse
- b) Petitionsausschuss - Maßnahmegesetze

### 1.3. Durchbrechungen durch die Judikative

- a) Rechtsfortbildung durch Urteile
- b) Aufgaben der Justizverwaltung im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Verfassungsrechtlich zulässig sind diese Durchbrechungen solange, als nicht eine Gewalt gegenüber einer anderen das Übergewicht erhält. Geschützt ist nur der jeweilige Kernbereich.

## 2. Positivbeschreibung

Die Schwierigkeit der positiven Begriffsbestimmung resultiert zunächst daher dass *öffentliche Verwaltung* unter verschiedenen Aspekten gesehen werden kann. Dementsprechend wird der Begriff öffentliche Verwaltung in unterschiedlichen Zusammenhängen verwandt.

### 2.1. Begriffseingrenzung

Will man öffentliche Verwaltung danach beschreiben was der Inhalt ihrer Tätigkeit ist, spricht von der öffentliche Verwaltung im **materiellen** Sinn Versuch der Beschreibung wurde bereits mit der Negativeingrenzung versucht. Positivbeschreibung folgt.

Ebenso wird von der öffentliche Verwaltung gesprochen, wenn nur die Einrichtungen, die die Verwaltungstätigkeit ausüben, gemeint sind. Hier wird die öffentliche Verwaltung im **organisatorischen** Sinn gemeint.

*Beispiel* Gemeinde, Gewerbeaufsichtsamt, BfA , SFB,

Sollen speziell die **Tätigkeiten** der öffentliche Verwaltung im organisatorischen Sinn erfaßt werden, ( unabhängig davon, welche Qualität diese Tätigkeiten haben, also ob sie gesetzgebender, rechtsprechender oder regierender Natur sind) wird der Begriff im **formellen** Sinn verwandt.

*Beispiel* Erlaß einer Rechtsverordnung durch den Bundesarbeitsminister;  
Übersendung eines Bußgeldbescheides.

## 2.2 Begriffsanalyse.

### 2.2.1 Verwalten

Unter "verwalten" kann man ordnen, verrichten, organisieren, beeinflussen verstehen

### 2.2.2. Öffentlich

*Beispiel:* Enteignung von mehreren Grundstücken „zugunsten“ einer Flughafenerweiterung

Die öffentliche Verwaltung hat sich mit den Angelegenheiten des Gemeinwesens und der Menschen im Gemeinwesen, also dem sozialen Zusammenleben zu befassen.. Sie gestaltet das Umfeld der Gemeinschaft, plant und lenkt das öffentliche Leben. Sie regelt die Beziehungen der Menschen untereinander mit dem Ziel des gerechten Ausgleichs zwischen Einzel- und Allgemeininteressen. Öffentliche ist die Verwaltung dann, wenn sie sich mit sozialer Gestaltung befasst.

Zum Wohl der Allgemeinheit könne auch Private tätig werden, wie etwa das Rote Kreuz, private Krankenhäuser, ADAC, die aber übereinstimmend nicht zur öffentlichen Verwaltung gezählt werden. Um öffentliche Verwaltung handelt es demnach nur, wenn die Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch durch einen Träger öffentlicher Gewalt ausgeübt wird, also durch Körperschaften ,Anstalten Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## 2.3. Begriffsdefinition

Öffentliche Verwaltung ist

ein nach einer bestimmten Ordnung sich vollziehendes, planmäßiges Handeln  
eines öffentlichen Trägers  
zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

oder

die Besorgung von Angelegenheiten im Interesse und zum Wohl der  
Allgemeinheit durch öffentliche Rechtsträger